Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Haardtrand - Steinbühl"

Landkreis Südliche Weinstraße Vom 8. Dezember 1989

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1990, Nr. 1, S. 16)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBI. S. 70), i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05.02.1979 (GVBI. S. 23) wird verordnet:

ξ1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum. Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Haardtrand-Steinbühl".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa *37,9* ha groß; es erfasst Teile der Gemarkung Bad Bergzabern, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordosten an der Gemarkungsgrenze Pleisweiler-Oberhofen Bad Bergzabern am Abgang des Weges Plan-Nr. 3063/1 vom Weg Plan-Nr. 2230/2 beginnend wie folgt:

Dem erstgenannten Weg folgt die Grenze in südlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr.3091/1, um diesem weiter in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 3566/1 und bis zu dessen Einmündung in den Betonweg Plan-Nr. 3445/3 in südwestlicher Richtung zu folgen.

Von dort aus zieht die Grenze nach Nordwesten bis zum Abgang des Altenbergweges Plan-Nr. 3413 und auf diesem wieder in südwestlicher Richtung bis zum Abgang der Zufahrtstraße zur Jugendherberge Bad Bergzabern. Sie folgt dieser etwa 130 m in etwas mehr nach Westen schwenkender Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Plan-Nr. 3775/8, um entlang dieser Grenze und der des Grundstückes Plan- Nr. 3777 bergauf in nordwestlicher Richtung nach rd. 90 m den Zufahrtsweg zum Turm und zu den Wasserhochbehältern zu erreichen.

Auf diesem Weg verläuft die Grenze nunmehr in nordöstlicher Richtung rd. 570 m teils im Wald, teils an der Wald-Feld-Grenze bis zur Einmündung in den Liebfrauenbergweg Plan-Nr. 3445/3. Von dort zieht sie rd. 170 m nach Westen bis zum Abgang des Weges Plan-Nr. 3665/3.

Diesem Weg folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zu Pleisweiler-Oberhofen, um auf dieser entlang auf dem Weg Plan-Nr. 2230 erst in nordöstlicher, später in östlicher Richtung nach rd. 870 m den Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zu erreichen.

Dieses Gebiet begrenzenden Wege, die Gebäude- und Hofflächen der Villa Pistor, Plan-Nr. 3435; 3434/2 und *3434* sowie der Friedhof des Klosters Liebfrauenberg Plan-Nr. *3635*, 3634 und einer Teilfläche aus Plan-Nr. 3636 liegen außerhalb der räumlichen Geltung dieser Rechtsverordnung.

ξ3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

ξ4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner; Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - 4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;

- 5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
- 6. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
- 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

- 8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
- 10. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 12. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 16. zu lärmen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- 17. Feuer anzuzünden;
- 18. die Wege zu verlassen;
- 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
 - 1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 - Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 - 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
 - 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 - 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf
 - 1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespfleqebehörde erfolgt ist;
 - 2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

ξ6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt sowie wer Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppenoder Einzelbäume beseitigt oder schädigt;
 - 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
 - 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu. ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut– oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
 - 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 - 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
 - 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
 - 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile aller Art aufbringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 - 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stationäre oder fahrbare Verkaufs– stände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
 - 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
 - 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 - 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;

- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Feuer anzündet;
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Wege verläßt;
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt oder aus- bildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegesetzes handelt ferner,

wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhär- tungen von Straßen oder Wegen durchführt;
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 8. Dezember 1989

- *553* - 2132 -

- 44 - 237 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler